

Abweichende Stellungnahme des Stadtkämmerers nach § 79 Abs. 2 Satz 2 GO NRW

Der Bürgermeister leitet den von ihm festgestellten Entwurf dem Rat zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, hat der Bürgermeister dem Rat eine Stellungnahme des Kämmerers mit vorzulegen:

1.

Die Stadt Lüdenscheid ist seit 2002 nicht mehr in der Lage, einen ausgeglichenen Haushalt vorzulegen. Seit dem Jahr 2006 befindet sich die Stadt sogar im Nothaushaltsrecht nach § 81 GO. Unabhängig von allen externen Effekten, die in der Vergangenheit mit teilweise massiven Belastungen auf die städtische Finanzlage einwirkten, stehen Rat und Verwaltung in der Verantwortung, Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zu erarbeiten, zu beschließen und auch umzusetzen. Dabei sind sowohl Maßnahmen zur Ausgabensenkung als auch zur Einnahmesteigerung zu berücksichtigen. Unterbleiben solche Maßnahmen oder sind diese nicht weitreichend genug, entstehen Haushaltsdefizite, die sich in der Abwicklung als Kassenkredite niederschlagen. Die hierfür zu leistenden Zinsen und Tilgungen führen zu zusätzlichen Belastungen zukünftiger Haushaltsjahre.

2.

Die Gemeindeordnung definiert in § 76 GO eine Rangordnung bei der Einnahmebeschaffung. Danach sind die erforderlichen Einnahmen auch durch Steuern zu realisieren, bevor es zu einer Kreditaufnahme kommt. Der Verzicht auf Steuererhöhungen im vertretbaren Umfang führt bei unausgeglichenen Haushalten unmittelbar zur Aufnahme von Kassenkrediten, was der vorgenannten Rangordnung eindeutig widerspricht.

3.

Zudem müssen nach dem Erlass des Innenministeriums NRW vom 05.01.2006 (Handlungsrahmen zur Genehmigung von Haushaltssicherungskonzepten) gem. Ziffer 10. die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuern und Gewerbesteuer) bezogen auf die Gemeindegrößenklasse mindestens in Höhe des jeweiligen Landesdurchschnitts festgesetzt sein.

Der Hebesatz der Stadt Lüdenscheid für die Grundsteuer B beträgt 398 v. H., der Landesdurchschnitt in der entsprechenden Gemeindegrößenklasse beläuft sich auf 418 v. H. Damit ist nach Erlasslage eine Erhöhung um 20 %-Punkte erforderlich. Dies würde zu einer Mehreinnahme von rd. 500.000 € führen, die in voller Höhe im Haushalt der Stadt verbliebe, da sie systembedingt keinen Einfluss auf die Bemessungsgrundlagen von Kreisumlage und Schlüsselzuweisung hat.

Die Unterschreitung des landesdurchschnittlichen Hebesatzes wurde bereits in der Stellungnahme der Aufsichtsbehörde vom 04.07.2006 zum Haushalt des Jahres 2006 moniert.

4.

Ich habe mit dem Bürgermeister in einem ausführlichen Gespräch die von mir vorgeschlagene Hebesatzerhöhung und die damit verbundenen Vor- und Nachteile erörtert. Die vom Bürgermeister für seine Entscheidung vorgetragenen Argumente (Belastungswirkung für Bürgerinnen und Bürger, Problematik der „zweiten Miete“, Standortfaktor) halte ich für nachvollziehbar und bedenkenswert.

Aus meiner Sicht überwiegen aber die fiskalischen Gesichtspunkte: einerseits halte ich eine landesdurchschnittliche Belastung der Lüdenscheider Bürgerinnen und Bürger für zumutbar, andererseits führt der Verzicht auf die Hebesatzsteigerung zu einer zusätzlichen Zukunftsbelastung, die letztlich ebenfalls von den Personen getragen werden muss, deren Belastung man heute vermeiden will.

gez. Blasweiler